

# Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung an AHS

Mit dem Haupttermin des Schuljahres 2013/14 wird an den AHS eine neue Reifeprüfungsverordnung in Kraft treten, die an die Bildungsstandardentwicklung auf der 4. und 8. Schulstufe anschließt. Diese neue Reifeprüfung wird sowohl standardisiert als auch kompetenzorientiert sein. Der Diskussionsprozess ist bisher erfolgreich verlaufen, in einigen wenigen Bereichen sind noch Änderungen notwendig.

Die folgenden Informationen beschreiben daher den derzeitigen Stand im November 2011. Die vom Nationalrat beschlossene und mit 19. Juli 2010 kundgemachte Novelle zum Schulunterrichtsgesetz sieht vor, dass die BHS ab dem Haupttermin 2015 ebenfalls eine standardisierte, kompetenzorientierte Reife- und Diplomprüfung durchführen werden.

- Warum eine neue Reifeprüfung?
- Was sind Kompetenzen?
- Sind die AHS-Lehrpläne für zentrale schriftliche Aufgabenstellungen tauglich?
- Wie werden die Lehrer/innen auf die neue Reifeprüfung vorbereitet?
- Werden Sonderformen und autonome Schwerpunkte berücksichtigt?
- Wie wird die künftige Prüfungskommission aussehen?
- Wie sieht die neue Reifeprüfung aus?
- Säule 1: „Vorwissenschaftliche Arbeit“ (VWA) mit Präsentation und Diskussion
- Säule 2: „Klausurarbeiten“
- Säule 3: „Mündliche Prüfungen“
- Wann wird es die neue Reifeprüfungsverordnung geben?
- Welche Maßnahmen werden bei Schüler/innen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen getroffen?
- Wie sieht das Reifeprüfungszeugnis aus?

## Warum eine neue Reifeprüfung?

- Höchstmögliche Objektivität, Transparenz und Vergleichbarkeit von Schüler/innenleistungen – Erhöhung der Aussagekraft von abschließenden Prüfungen im Sinne einer Ergebnisverantwortlichkeit
- Europäischer Vergleich von Abschlüssen (Stichworte: EQR, NQR)
- Qualitätssteigerung und -sicherung
- Wissen und Kompetenzen nachhaltig absichern
- Vereinfachung der Bestimmungen
- Standardisierte, kompetenzorientierte Reifeprüfung wurde im Regierungsübereinkommen festgelegt

## Was sind Kompetenzen?

Sowohl in den gültigen Lehrplänen als auch im Zusammenhang mit den Bildungsstandards und der standardisierten Reife- und Diplomprüfung kommt dem Begriff „Kompetenz“ zentrale Bedeutung zu.

Schulisches Lehren und Lernen hat sich schon immer an **Zielen** (Bildungszielen, Lernzielen, neuerdings Bildungsstandards) orientiert. Es zielt auf die Vermittlung/den Erwerb von Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen, Haltungen und selbstverständlich auch von Kenntnissen und Wissen ab. Kompetenz stellt die Verbindung zwischen Wissen und Können her und ist als Befähigung zur Bewältigung unterschiedlicher Situationen zu sehen. In der

Diskussion ist es üblich, von Sach-, Methoden-, Sozial- und Personalkompetenzen zu sprechen, die in der Berufspädagogik als Aspekte beruflicher Handlungskompetenz verstanden werden.

Franz Weinert hat in zwei Studien (1999 und 2001) zur Definition und Auswahl von Kompetenzen Aussagen geprägt, die als Referenzdokument für das Konzept der Bildungsstandards und die Reife- und Diplomprüfung herangezogen werden können: er unterscheidet Kompetenzen als allgemeine intellektuelle Fähigkeiten im Sinne von Dispositionen, die eine Person befähigen, in sehr unterschiedlichen Situationen anspruchsvolle Aufgaben zu meistern. Er definiert Kompetenzen als

*„die bei Individuen verfügbaren oder durch sie erlernbaren kognitiven Fähigkeiten und Fertigkeit, um bestimmte Probleme zu lösen, sowie die damit verbundenen motivationalen, volitionalen (d.h. absichts- und willensbezogenen, Anm.) und sozialen Bereitschaften und Fähigkeiten, um die Problemlösung in variablen Situationen erfolgreich und verantwortungsvoll nutzen zu können.“*  
(Weinert F. E. [Hg.]: *Leistungsmessung in Schulen*. Weinheim u. Basel 2001, 27 f.)

Von Kompetenzen kann dann gesprochen werden, wenn man grundlegende Zieldimensionen innerhalb eines Faches benennt, in denen systematisch und über Jahre hinweg Fähigkeiten aufgebaut werden. Die Verankerung der Tests (Abschlussprüfungen) in fachdidaktisch und psychologisch fundierten Kompetenzmodellen gewährleistet, dass die Resultate nicht zu einem bloß normorientierten Vergleich der Schülerleistungen führen, sondern dass kriteriumsorientiert gemessen wird. Sie können somit als Aussagen erworbener Kompetenzen interpretiert werden.

## Sind die AHS-Lehrpläne für zentrale schriftliche Aufgabenstellungen tauglich?

Die seit Herbst 2004 gültigen, neuen Lehrpläne der Oberstufe sind kompakte, zielorientierte und verbindliche Kern-Lehrpläne, bei denen die Kompetenzen, die die Schüler/innen am Ende des Ausbildungsganges an einer AHS erreicht haben sollen, angesprochen werden: Sowohl die Formulierungen im „Allgemeinen Teil“ als auch die Zielformulierungen in den „Lehrstoff“-Abschnitten beziehen sich darauf. Die Lehrpläne der AHS-Oberstufe schließen somit an die (kompetenzorientierten) Lehrpläne der Unterstufe an. Folglich schließt die standardisierte und kompetenzorientierte Reifeprüfung konsequent an der Bildungsstandards-Entwicklung (4. und 8. Schulstufe) an.

## Wie werden die Lehrer/innen auf die neue Reifeprüfung vorbereitet?

- ➔ Neben der Modellentwicklung, die praktisch abgeschlossen ist, wird parallel an einem umfangreichen Implementierungskonzept gearbeitet.
- Zahlreiche (vor allem fachbezogene) Fortbildungsveranstaltungen an den Pädagogischen Hochschulen werden in den kommenden Monaten und Jahren die Stützen der Lehrer/innenfortbildung sein.
- ➔ Handreichungen für alle (nicht schulautonomen) Pflichtgegenstände zur mündlichen Reifeprüfung sind in Vorbereitung und werden im Laufe des Wintersemesters 2011 veröffentlicht. Diese Fachleitfäden haben Empfehlungscharakter für die mündliche Prüfung. Darin werden die Lehrer/innen angeleitet, wie die „lernzielorientierten Themenbereiche“ und die „kompetenzorientierten Aufgabenstellungen“ zu erstellen sind.
- ➔ Für die „Vorwissenschaftliche Arbeit“ wurde (neben dem bereits veröffentlichten Leitfaden) eine eigene Plattform eingerichtet ([www.ahs-vwa.at](http://www.ahs-vwa.at)), die nicht nur wertvolle Informationen im Bezug auf die Arbeit selbst, die Präsentation und Diskussion enthält,

sondern auch die Möglichkeit bietet, individuelle Fragen zu stellen und Materialien zu erhalten, die zB den Kompetenzaufbau der Schüler/ innen unterstützen. Diese Website ist sowohl Lehrer/innen, als auch Schüler/ innen und Eltern zugänglich.

- Ebenso kommt den Fach-Arbeitsgemeinschaften in diesem Veränderungsprozess eine wichtige Vermittlerrolle erwachsen.
- In allen Bundesländern wurden an den Pädagogischen Hochschulen – wie bei den Bildungsstandards Landeskoordinator/innen etabliert, die als regionale Schnittstelle und als Ansprechpersonen fungieren:

Bundesland	Bundeslandkoordinator/in
Wien	Mag. Elisabeth Enigl, Mag. Karin Tscherne
Niederösterreich	Mag. Ursula Douschan-Malota
Burgenland	Mag. Gerlinde Mihalits ←
Oberösterreich	Mag. Franz Weigl, Mag. Gottfried Gurtner
Salzburg	Mag. Thomas Koidl, Mag. Winfried Penninger
Tirol	OStR Mag. Heiner Juen, Mag. Sabine Hosp
Vorarlberg	OStR Mag. Elisabeth Schallenberg, Mag. Thomas Rothmund ←
Steiermark	Mag. Marlies Pirchegger
Kärnten	Mag. Dr. Christian Pichler

Als weitere Stütze wird es Handreichungen für die Lehrerinnen und Lehrer geben.

## Werden Sonderformen und autonome Schwerpunkte berücksichtigt?

Das Modell nimmt Rücksicht auf die gesetzlichen Sonderformen der AHS und auf die autonomen Schwerpunkte. Nähere Bestimmungen werden in die neue Reifeprüfungsverordnung (RPVO) aufgenommen. In der neuen Reifeprüfungsverordnung wird festgelegt, dass eine AHS-Sonderform oder ein autonomer (lehrplanmäßiger) Schwerpunkt im Rahmen der Reifeprüfung abgebildet werden muss. Die an den Standorten autonom entwickelten, laut Lehrplan der AHS mit mindestens acht Wochenstunden ausgestatteten Schwerpunkte sind entweder bei der „Vorwissenschaftlichen Arbeit“ **oder** bei der Klausurprüfung (als „4. Klausur“) **oder** der „Mündlichen Prüfung“ von den Schüler/innen bei ihrer Prüfungswahl zu berücksichtigen. Die Aufgabenstellungen für diese „4. Klausur“ (wenn sie eine „Schwerpunktklausur“ ist – zB Informatik) werden von den Lehrer/innen am jeweiligen Standort erstellt.

### Autonomie und Klausurarbeiten

Die Klausuren beziehen sich auf den im Lehrplan definierten Kernbereich, der für alle AHS Absolvent/innen verpflichtend ist. Unabhängig von der Anzahl der Unterrichtsstunden, liegt der Fokus in erster Linie auf den erworbenen Kompetenzen und nur sekundär auf den Inhalten. Dies wird besonders in den Fremdsprachen deutlich: Die auf den Kompetenzerwerb ausgerichteten Lernziele des Lehrplans leiten sich vom GERS (gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Fremdsprachen) ab; dieser stellt Kompetenzniveaus und nicht Inhalte in den Mittelpunkt.

Zentrale Aufgabenstellungen werden in der Unterrichtssprache (Deutsch, Ungarisch, Slowenisch, Kroatisch), in Mathematik und in den Fremdsprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Latein und Griechisch entwickelt.

Alle anderen Aufgabenstellungen von nicht zentralen Klausuren bleiben weiterhin in der Verantwortung der jeweiligen Klassenlehrkraft.

## Wie wird die künftige Prüfungskommission aussehen?

- Bei der **Vorprüfung** (für alle AHS-Sonderformen, die auch bisher schon Vorprüfungen durchführten) gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:
  1. der/die Schulleiter /in oder der/die Fachvorstand/-ständin oder ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r Lehrer/in als Vorsitzende/r und
  2. jene/r Lehrer/in, der/die den das jeweilige Prüfungsgebiet bildenden Unterrichtsgegenstand in der betreffenden Klasse unterrichtet hat sowie ein weiterer vom/von der Schulleiter/in zu bestimmende/r fachkundige/r Lehrer/in (Prüfer/in).
- Bei der **Hauptprüfung** gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete als Mitglieder an:
  1. der/die nach der Geschäftsverteilung des Amtes des Landesschulrates zuständige Landesschulinspektor/in oder ein/e andere/r von der Schulbehörde erster Instanz zu bestellende/r Experte/in des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder ein/e externe/r Fachexperte/in als Vorsitzende/r,
  2. der/die Schulleiter/in oder ein/e von ihm/ihr zu bestellende/r Lehrer/in,
  3. der/die Klassenvorstand/ständin oder, wenn es im Hinblick auf die fachlichen Anforderungen des Prüfungsgebietes erforderlich ist, ein/e von der Schulleitung zu bestellende/r fachkundige/r Lehrer/in,
  4. jene/r Lehrer/in, der/die die abschließende Arbeit betreut hat oder der den oder die das jeweilige Prüfungsgebiet der Klausurprüfung oder der mündlichen Prüfung bildenden Unterrichtsgegenstand oder Unterrichtsgegenstände in der betreffenden Klasse unterrichtet hat (Prüfer/in) und
  5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein/e von der Schulleitung zu bestimmende/r fachkundige/r Lehrer/in (Beisitzer/in).

Wenn für ein Prüfungsgebiet mehrere Lehrer/innen als Prüfer/innen gemäß Punkt 4 in Betracht kommen, hat der/die Schulleiter/in eine/n, wenn es die fachlichen Anforderungen erfordern jedoch höchstens zwei fachkundige Lehrer/innen als Prüfer/innen zu bestellen. Bei der Bestellung von zwei Prüfern/innen kommt diesen gemeinsam eine Stimme zu und es erfolgt dann im Fall einer mündlichen Prüfung oder einer mündlichen Kompensationsprüfung keine Bestellung eines/r Beisitzers/in gemäß Punkt 5. Wenn für ein Prüfungsgebiet kein/e fachkundige/r Lehrer/in als Beisitzer/in gemäß Punkt 5 zur Verfügung steht, hat die Schulbehörde erster Instanz eine/n fachkundige/n Lehrer/in einer anderen Schule als Beisitzer/in zu bestellen.

- Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen ist die Anwesenheit aller genannten Kommissionsmitglieder erforderlich. Der/Die Vorsitzende der Prüfungskommissionen stimmt nicht mit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung kommt den Prüfern/innen bzw. dem/der Prüfer/in und dem/r Beisitzer/in jeweils gemeinsam eine Stimme zu. Im Falle der unvorhergesehenen Verhinderung des/der Vorsitzende/n erfolgt die Vorsitzführung durch den/die Schulleiter/in oder eine/n von diesem/r zu bestellenden Lehrer/in. Wenn ein anderes Mitglied der jeweiligen Prüfungskommission verhindert ist oder wenn die Funktion des/r Prüfers/in mit der Funktion eines anderen Kommissionsmitgliedes zusammenfällt, hat der/die Schulleiter/in für das betreffende Mitglied eine/n Stellvertreter/in zu bestellen.



## Säule 1: „Vorwissenschaftliche Arbeit“ (VWA) mit Präsentation und Diskussion

Im Folgenden soll ein kurzer Überblick über die einzelnen Maßnahmen und künftigen Bestimmungen gegeben werden. Eine konkretisierende Handreichung ist bereits erschienen und steht als Download zur Verfügung. Nützen Sie die sehr umfangreiche und ansprechend gestaltete Website des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur, um sich noch konkreter zu informieren: [www.ahs-vwa.at](http://www.ahs-vwa.at).

Ziele der VWA und ihrer Präsentation/Diskussion sind ua:

- angemessene Themenstellung
- Selbstständigkeit
- Ursachen und Zusammenhänge aufzeigen
- Arbeit mit Quellen und (vor)wissenschaftlichen Methoden
- logisches und kritisches Denken
- klare Begriffsbildung
- sinnvolle Fragestellungen
- Ausdrucks- Diskursfähigkeit

Die Vorwissenschaftliche Arbeit darf sich nicht allein in der Verarbeitung von Informationsquellen erschöpfen, sondern muss deutlich zeigen, dass die Schülerin/der Schüler imstande ist, eigene Schlussfolgerungen zu ziehen und beides, eigenen und fremden (Rechercheergebnisse, Daten, Informationen) Anteil zu verknüpfen. Das Hauptaugenmerk liegt dabei darauf, eine relevante Fragestellung zum Thema (Forschungsfrage) zu formulieren und diese in sachlogischer, stringenter Argumentation am Schluss zu beantworten.

### Wichtige Eckpunkte

- Die „Themenfindung“ zur VWA erfolgt im 1. Semester der vorletzten Schulstufe.
- Das Thema der VWA wird im Einvernehmen zwischen Prüfer/in und Schüler/in festgelegt, die Einreichung bei der Schulbehörde 1. Instanz erfolgt bis Ende März (des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe), die Approbation durch die Schulbehörde 1. Instanz erfolgt bis spätestens Ende April des 2. Semesters der vorletzten Schulstufe.
- Ein/e Lehrer/in kann ein Thema ablehnen, nicht aber den/die Schüler/in.
- Es besteht für die Schüler/innen grundsätzlich eine freie Wahl des/der Prüfers/in.
- Die Zahl der zu betreuenden VWA pro Prüfer/in beträgt höchstens fünf.
- Eine weiter gesteckte Themenstellung („Großthema“) kann von höchstens drei Prüfungskandidat/innen bearbeitet werden („Umbrella-Themen“), wobei jedoch die Themenbereiche so weit abgegrenzt werden müssen, dass die eigenständige Leistung einer/s jeden einzelnen Prüfungskandidatin/en klar erkennbar und beurteilbar ist. So kann beispielsweise innerhalb des Großthemas „Biedermeier“ eine Themenstellung einmal aus historischer, einmal aus germanistischer und einmal aus künstlerischer (musikalischer/ bildnerischer) Sicht bearbeitet werden. Eine gemeinsame Einleitung bildet den Rahmen.
- Die Themenstellung wird mit einem Erwartungshorizont eingereicht.
- Die VWA ist keinem Unterrichtsgegenstand zugeordnet, im Reifeprüfungszeugnis werden der Titel der VWA und die Beurteilung des Prüfungsgebietes angeführt sein.
- Der/Die Prüfer/in muss jedenfalls (fach- und) sachkompetent, aber nicht unbedingt der/die unterrichtende Fachlehrer/in sein. Die Sachkompetenz für ein Thema wird höchstwahrscheinlich an die Unterrichtserteilung (zB in einem schulautonomen Pflichtgegenstand) erkennbar sein.
- Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit dem/der Prüfer/in auch in einer vom/von der Schüler/in besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden.

## Betreuungsgespräche:

- ➔ • Das erste Betreuungsgespräch zwischen Lehrkraft und Schüler/in sollte bereits zu Beginn, bestenfalls nach der Genehmigung des Themas der VWA stattfinden (Mögliche Inhalte: Allgemeines, Organisatorisches, „Spielregeln“, Intention, Konsequenzen bei Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, ...). In der letzten Schulstufe ist vom Gesetz her eine „kontinuierliche Betreuung“ vorgesehen. Die Betreuung umfasst vornehmlich die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit. Dabei hat die Lehrkraft den Fortschritt zu beobachten und zu protokollieren.  
Die kontinuierliche Betreuung endet mit einem Betreuungsgespräch nach erfolgter Beschreibung der Arbeit“. Dieses Betreuungsgespräch hat einerseits bilanzierenden Charakter und bietet andererseits einen Ausblick auf die bevorstehende Präsentation bzw. Diskussion.
- (Begleitendes) Protokoll für Schüler/innen verpflichtend, in dem eigene Fortschritte dokumentiert werden.
- Abgabe der VWA (inkl. Begleitprotokoll): bis zum Ende der ersten Unterrichtswoche des zweiten Semesters der letzten Schulstufe
- ➔ • Umfang: Korridor **40.000-60.000 Zeichen** (exklusive Inhalts-, Literatur- und Bilderverzeichnis, inklusive Abstract).
- ➔ • Der Abstract hat einen Umfang von 100 bis 150 Wörtern, wobei der Gegenstand/ Thema, die Fragestellung und die Problemformulierung darzulegen sind. Der Abstract ist in englischer oder in deutscher Sprache zu verfassen.
  - Vorlage: digital und 2 ausgedruckte Exemplare
  - Es ist geplant, eine Plagiatserkennungssoftware bereitzustellen.
- ➔ • Die Schulbehörde 1. Instanz legt den Termin für die Präsentation und Diskussion der VWA fest. Die Dauer der Präsentation beträgt 10 bis 15 Minuten und soll ein Problemaufriss, jedoch nicht bloß eine Inhaltsangabe sein. Der/Die Kandidatin soll dabei seine/ihre Diskursfähigkeit, die initiative Mitgestaltung des Gespräches, seine/ihre Argumentationsfähigkeit, seine Fach-kompetenz etc. unter Beweis stellen.
- ➔ • Wurde eine Arbeit in einer (besuchten) lebenden Fremdsprache verfasst, so erfolgen die Präsentation und Diskussion in dieser Fremdsprache, die Kommission kann aber Zwischenfragen auf Deutsch stellen.
  - Die Kommission besteht aus dem/der Vorsitzenden (ohne Stimmrecht), dem/der Schulleiter/in, dem/der Klassenvorstand/vorständin und dem/der Prüfer/in mit jeweils einer Stimme.

## Beurteilung

- Das Prüfungsgebiet „Vorwissenschaftliche Arbeit“ setzt sich aus der schriftlichen Arbeit, sowie deren Präsentation und Diskussion zusammen.
- ➔ • Der/Die Prüfer/in kennzeichnet die (orthographischen, grammatikalischen, stilistischen, inhaltlichen,...) Fehler und stellt in der „Beschreibung der Arbeit“ die Vorzüge und/oder Schwächen der schriftlichen Arbeit dar. Zur Unterstützung für die Erstellung dieser „Beschreibung“ und für die Beurteilung nach erfolgter Präsentation und Diskussion ist bereits ein kriteriengeleiteter Beurteilungsleitfaden in Ausarbeitung, der alle drei Bereiche des Prüfungsgebietes umfassen und demnächst veröffentlicht werden wird.
- Die Vorlage der Arbeit samt „Beschreibung der Arbeit“ erfolgt an die Schulleitung, den/die Klassenvorstand/ständin und den/die Vorsitzende/n vor der Präsentation.
- Die Gesamtbeurteilung wird nach der Präsentation und Diskussion durch die Kommission festgelegt.
- Das positiv absolvierte Prüfungsgebiet „Vorwissenschaftliche Arbeit (mit Präsentation/ Diskussion)“ bleibt erhalten, auch wenn die Abschlussklasse wiederholt werden muss.

## Säule 2: „Klausurarbeiten“

Ein/e Schüler/in wählt entweder 3 oder 4 Klausurarbeiten.

### 3 Klausurarbeiten

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Lebende Fremdsprache (standardisiert: E, F, I, Sp): Es kann aber auch eine andere lebende (nicht standardisierte) Fremdsprache gewählt werden.

➔ *Am BG für Slowenen:*

1. Deutsch
2. Slowenisch
3. Mathematik

➔ *Am zweisprachigen Gymnasium in Oberwart*

1. Deutsch
2. Kroatisch oder Ungarisch
3. Mathematik

➔ *Am „Theresianum“:*

1. Deutsch,
2. Latein oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache oder Dritte lebende Fremdsprache,
3. Mathematik

### 4 Klausurarbeiten

1. Deutsch
2. Mathematik
3. Lebende Fremdsprache (standardisiert: E, F, I, Sp): Es kann auch eine andere lebende (standardisierte) Fremdsprache gewählt werden.
4. Weiter (standardisierte oder nicht standardisierte) lebende Fremdsprache oder L oder G (beide standardisiert) oder DG oder Biologie/Umweltkunde oder Physik oder Musikkunde oder Sportkunde oder Musikerziehung oder Bildnerische Erziehung oder schulautonomer Gegenstand, der die Bedingungen für eine schriftliche Maturabilität erfüllt.

➔ *Am BG für Slowenen:*

1. Deutsch
2. Kroatisch oder Ungarisch
3. Mathematik
4. lebende Fremdsprache oder am Gymnasium Latein oder am Realgymnasium Darstellende Geometrie oder, wenn von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten besucht, alternativ Biologie und Umweltkunde oder Physik.

➔ *Am zweisprachigen Gymnasium in Oberwart:*

1. Deutsch
2. Kroatisch oder Ungarisch
3. Mathematik

➔ *Am „Theresianum“:*

1. Deutsch,
2. Latein oder Erste lebende Fremdsprache oder Zweite lebende Fremdsprache oder Dritte lebende Fremdsprache,
3. Mathematik
4. eine weitere Fremdsprache

- Es wird für die unterschiedlichen Schulformen in Mathematik unterschiedliche Aufgabenstellungen geben, weil hier die Lehrpläne nicht gleich sind. Ebenso wird bei den Fremdsprachen unterschieden, ob sie in 4, 6 oder 8 Jahren absolviert wurden.
- Das BIFIE Wien wurde mit der Erstellung von zentralen Aufgabenstellungen in Deutsch (Slowenisch, Kroatisch, Ungarisch), Mathematik, lebende Fremdsprache (E, F, I, Sp) sowie Latein und Griechisch gesetzlich beauftragt. Um immer ein gleiches Anspruchsniveau zu erzielen, werden alle Aufgabenstellungen, die sowohl in den Schulversuchen, als auch im Haupttermin 2014 Anwendung finden, durch Feldtestungen „geeicht“ (vgl. dazu [www.bifie.at/node/82](http://www.bifie.at/node/82)).
- Aufgabenstellungen, Dauer und Zeitpunkt der standardisierten Klausuren (ein Termin in ganz Österreich!) werden durch eine eigene Verordnung festgelegt.

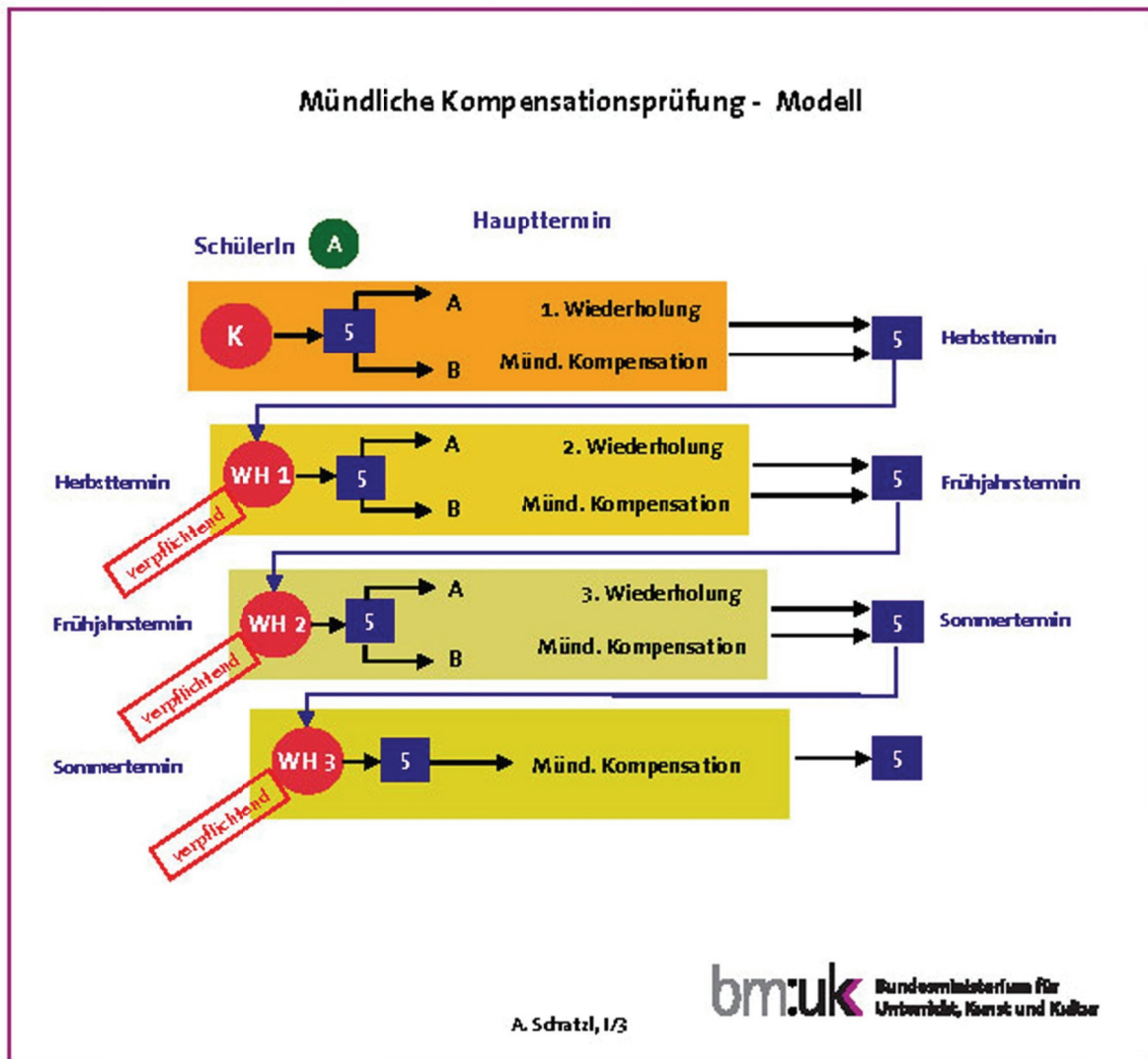
- Die Aufsicht bei den Klausurarbeiten soll nicht von der/dem unterrichtenden Fachlehrer/in gehalten werden.
- Die klassenführenden Lehrer/innen korrigieren nach einem vorgegebenen Korrektur- und Beurteilungsschlüssel, danach kommen die korrigierten und beurteilten Arbeiten zum/zur Vorsitzenden (zur Kontrolle und Bestätigung des Ergebnisses). Die Note wird kommissionell beschlossen. Ein Monitoring dieses Verfahrens wird angestrebt.
- Trennung von Wiederholungsprüfungen und Reifeprüfung: Ein/e Schüler/in mit einem Nicht genügend in der Abschlussklasse ist berechtigt, vor den Klausurarbeiten im Haupttermin eine Wiederholungsprüfung in dem negativ beurteilten Gegenstand abzulegen. Wird die Wiederholungsprüfung positiv beurteilt, ist er/sie berechtigt, zu den Klausurarbeiten und in der Folge zur mündlichen Prüfung anzutreten. Ist das Kalkül der Wiederholungsprüfung negativ, muss er/sie diese im Herbst (im Rahmen der Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen), jedenfalls vor den Klausurarbeiten im 1. Nebentermin, ablegen/wiederholen.
- Hat ein/e Schüler/in in der Abschlussklasse zwei Nicht genügend, so ist er/sie erst nach positiver Ablegung beider Wiederholungsprüfungen im Herbst zum Antreten zu den Klausurarbeiten berechtigt.

### Können negative Klausurleistungen mündlich ausgebessert werden?

Negative Klausurarbeiten sind (in einem der darauf folgenden „Nebentermine“ im Herbst oder Frühjahr) schriftlich zu wiederholen; das entspricht dem eigentlichen Kompetenzgedanken. Dennoch sollen Schüler/innen die Gelegenheit erhalten, sich eine negative Klausurleistung durch eine mündliche Kompensationsprüfung auszubessern. Eine mündliche „Kompensation“ ist nach folgendem Prinzip möglich:

Eine mündliche Kompensationsprüfung muss Aufgabenstellungen enthalten, die sich auf die vorangegangene Klausurarbeit beziehen. Bei standardisierten Klausurgegenständen werden diese Aufgabenstellungen extern erstellt.

- Eine mündliche Kompensationsprüfung ist an eine im selben Termin unmittelbar vorher abgelegte Klausurarbeit gekoppelt und wird voraussichtlich nach den mündlichen Prüfungen stattfinden.
- Prüfungsdauer: 20-30 Minuten. Die Prüfung ist vor dem/der Prüfer/in der Klausurarbeit und einem/r Beisitzer/in (+Vorsitzende/n +Klassenvorstand/ständin + Schulleitung) abzulegen.
- Ein/e Schüler/in kann zu allen negativ beurteilten Klausuren Kompensationsprüfungen ablegen, je nach Anzahl der negativen Klausur-arbeiten.
- Das Gesamtkalkül einer negativen Klausur in Kombination mit einer mündlichen Kompensationsprüfung kann nicht besser als „Befriedigend“ lauten.
- Im RP-Zeugnis wird die mündliche Kompensationsprüfung vermerkt.
- Die Wiederholungen müssen nicht zwingend im Herbst- bzw. Frühjahrstermin erfolgen, sondern „in einem nächsten Termin“.



*Modell: Mündliche Kompensation negativer Klausurleistungen*  
(K = Klausur; WH 1 = 1. Wiederholung im Herbst; WH 2 = 2. Wiederholung im Frühjahr; WH 3 = 3. Wiederholung im folgenden Sommertermin/Haupttermin)

### Wie werden die standardisierten Klausuren aussehen?

➔ Die standardisierten Klausuren in den lebenden Fremdsprachen werden derzeit in zahlreichen Schulversuchen erprobt. Ein Schulversuch in Mathematik wird im Haupttermin des Schuljahres 2011/12 erstmals pilotiert, Deutsch und Latein bzw. Griechisch folgen im Haupttermin des Schuljahres 2012/13.

Vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur wurden über das BIFIE- Wien Universitätsinstitute beauftragt, die zusammen mit Praktiker/innen standardisierte und kompetenzorientierte Aufgabenstellungen erarbeiten.

➔ (Voraussichtliche) Länge der Arbeitszeit in standardisierten und nicht standardisierten Prüfungsgebieten/ Klausuren:

270 Minuten	300 Minuten	420 Minuten
Alle Fremdsprachen	Unterrichtssprache (D, U, Kr, Sl.)	Bildnerische Erziehung
Mathematik	Musikerziehung/Musikkunde	
Biologie und Umweltkunde		
Physik		
Darstellende Geometrie		
Sportkunde		
Autonome Klausurgegenstände		

➔ **Mathematik**

Die bereits entwickelten Aufgabenstellungen sollen in einem Schulversuch im Schuljahr 2011/12 erprobt werden. Aufgabenbeispiele, die Sie auch jetzt schon für Ihren Unterricht verwenden können, finden Sie unter [aufgabenpool.bifie.at/](http://aufgabenpool.bifie.at/). Weitere Informationen sowie ein umfangreiches Praxishandbuch für kompetenzorientiertes Unterrichten können Sie [www.bifie.at/node/80](http://www.bifie.at/node/80) entnehmen.

➔ **Lebende Fremdsprachen**

Die Entwicklung der „standardisierten, kompetenzorientierten Reifeprüfung in den lebenden Fremdsprachen“ ist bereits sehr weit fortgeschritten und wird wissenschaftlich von der Universität Innsbruck betreut. Im Bereich der 1. lebenden Fremdsprache (Englisch) wurden schon im Vorjahr in einem Schulversuch an ca. 300 österreichischen AHS die Kompetenzbereiche „Lesen“, „Hören“ und „Language in use“ im Echtbetrieb getestet. Die Teilkompetenz „Schreiben“ wird heuer erstmals angeboten. Somit sind alle vier Kompetenzbereiche abgedeckt. Mittlerweile wurden B2- geeichte Aufgabenstellungen auf [www.bifie.at/node/78](http://www.bifie.at/node/78) auch veröffentlicht.

➔ **Latein/Griechisch**

Auch für diese beiden Klausurgegenstände konnten renommierte Fachexpert/innen (in Zusammenarbeit mit den Universitäten Innsbruck und Klagenfurt) aus allen neun Bundesländern gefunden werden, deren wichtigste Aufgabe zunächst darin bestand, ein für die klassischen Sprachen gültiges Kompetenzmodell zu entwickeln, das mit dem Lehrplan korrespondiert. Diese Arbeiten sind soweit gediehen, dass bereits Aufgabenstellungen zum Üben publiziert werden konnten: [www.bifie.at/node/79](http://www.bifie.at/node/79)

➔ **Deutsch**

Für die Ausarbeitung von standardisierten und kompetenzorientierten Aufgabenstellungen im Pflichtgegenstand Deutsch wurde das AECC für Deutsch in Klagenfurt beauftragt. Nach einer einjährigen Studie wurde ein Kompetenzmodell erstellt, das mittlerweile auf der Webseite des BIFIE veröffentlicht wurde.

Unter [www.bifie.at/node/77](http://www.bifie.at/node/77) können Sie bereits ein erstes fertiges (Muster )Klausurpaket finden.

## Säule 3: „Mündliche Prüfungen“

Die folgenden Zeilen geben einen Überblick über den Stand der einzelnen Maßnahmen und künftigen Bestimmungen. Eine konkretisierende Handreichung wurde bereits fertiggestellt und veröffentlicht.

- Wie bei der VWA sollen bei den mündlichen Prüfungen sowohl den Interessen der Schüler/ innen als auch den Schwerpunkten des jeweiligen Schulstandortes Rechnung getragen werden.
- Je nach Anzahl der Klausuren (4 oder 3) sind 2 bzw. 3 mündliche Prüfungen aus unterschiedlichen Prüfungsgebieten abzulegen. Die bisherige Zuordnung in Fächergruppen entfällt.

### Prüfungskommission

Vorsitzende/r – Schulleiter/in – Klassenvorstand/ständin – Prüfer/in (= Klassenlehrer/in) – fachlich versierte/r Beisitzer/in:

Prüfer/in und Beisitzer/in müssen zu einem gemeinsamen Beurteilungsvorschlag kommen (und haben insgesamt eine Stimme). Stimmberechtigt sind Schulleiter/in, Klassenvorstand/ständin und der/die Prüfer/in. Der/Die Vorsitzende/r bescheinigt das rechtmäßige Zustandekommen der Beurteilung und den korrekten Ablauf der Prüfung(en) und Prüfungsmodalitäten oder setzt die Beurteilung aus.

### Stundenanzahl /Maturabilität

	<b>Pflichtgegenstand</b>	<b>(„vertiefender“ Wahlpflichtgegenstand</b>
eigenständige Maturabilität	mind. vierstündig, muss mindestens bis zur vorletzten Schulstufe unterrichtet worden sein	mind. vierstündig, muss mindestens bis zur vorletzten Schulstufe unterrichtet worden sein
wissensorientiert	x	x
Schulautonom	möglich	möglich
Themenbereich(e)	vom (Fach)lehrer/innenteam am Standort zu erstellen	erstellen
➔ Sonstiges:		... kann als Ergänzung zu einem (dazugehörigen) Pflichtgegenstand herangezogen werden, wenn die erforderliche Stunden-grenze nicht erreicht wird.

- Bei zwei mündlichen Prüfungen muss die Summe der Jahreswochenstunden der beiden Gegenstände in der Oberstufe mindestens zehn Unterrichtsstunden betragen.
- Bei drei mündlichen Prüfungen muss die Summe der Wochenstunden der drei Gegenstände in der Oberstufe mindestens 15 Unterrichtsstunden betragen.
- Wenn zwei Pflichtgegenstände die Summe von zehn Stunden nicht erreichen (zB PuP und Chemie), dann ist eine

Kombination aus Pflichtgegenstand mit „vertiefendem“ Wahlpflichtgegenstand möglich (zB Chemie, PuP – mit besuchtem Wahlpflichtgegenstand entweder aus Chemie oder PuP).

- **Es ist jedenfalls nicht gestattet, einen vierstündigen Wahlpflichtgegenstand zu teilen (zB in 7. oder 8. Klasse).**
- Wurde allerdings ein zweistündiger Wahlpflichtgegenstand „gebucht“, um auf die im Lehrplan festgesetzte Stundenanzahl zu kommen, ist dieser für eine Ergänzung auf 10 bzw. 15 Stunden zulässig.
- Es ist nicht zulässig, zu einem Pflichtgegenstand den dazugehörigen „vertiefenden“ Wahlpflichtgegenstand als **weiteres** Prüfungsgebiet zu wählen (zB GSK/PB und Wahlpflichtgegenstand GSK/PB).
- Gegenstände mit überwiegend praktischen Implikationen sind im Gegensatz zu den allgemeinen Bestimmungen nur ab einem Stundenausmaß von mindestens sechs Stunden wählbar.

#### aa) Wahlpflichtgegenstände

- Ein 6-stündiger Wahlpflichtgegenstand „**lebende Fremdsprache**“ ist zur mündlichen Reifeprüfung auf dem GERS-Niveau A2 als selbstständiges Prüfungsgebiet zugelassen.
- **Informatik** ist eigenständig nur im sechsstündigen Gesamtausmaß **mündlich** maturabel.
- Die **ergänzenden Wahlpflichtgegenstände Bildnerische Erziehung** und **Musikerziehung** (7. und 8. Klasse) sind nur in Verbindung mit dem jeweiligen Pflichtgegenstand (5. und 6. Klasse) maturabel.
- Eine Kombination von Freigegegenstand und Wahlpflichtgegenstand (zB zusätzliche lebende Fremdsprache) setzt jedenfalls ein durchgängiges Curriculum voraus.

### (Lernzielorientierte) Themenbereiche und (kompetenzorientierte) Aufgabenstellungen

So wie bisher (§ 19 Abs. 4 RPVO) müssen die Lehrer/innen auf die „wesentlichen Bereiche“ des jeweiligen Unterrichtsgegenstandes den Schüler/innen (vor der Anmeldung zur Reifeprüfung rechtzeitig im Laufe des 1. Semesters der Abschlussklasse) hinweisen. Diese entstammen dem Lehrplan und werden vom Fachlehrer /innenteam des jeweiligen Schulstandortes nach folgenden Kriterien zusammengestellt:

- Pro Jahreswochenstunde in der Oberstufe sind mindestens drei, aber insgesamt (maximal) 24 (lernzielorientierte) Themenbereiche zu ermitteln (Deckelung).
- Der von der Fachkonferenz erstellte (und beschlossene) „Themenkorb“ hat verbindlichen Charakter.
- Die (Fach)Lehrer(innen)konferenz kann die Themenbereiche entweder für einen ganzen Jahrgang oder für einzelne Klassen beschließen, wobei in diesem Fall mindestens 75% der erstellten Themenbereiche für alle Schüler(innen) eines Jahrganges identisch sein müssen.
- Die Themenbereiche für die Wahlpflichtgegenstände können von der jeweiligen Lehrkraft vorgeschlagen werden, bedürfen aber ebenfalls des Beschlusses der (Fach)Lehrer(innen)konferenz.

- Grundsätzlich sollten die Themenbereiche auf alle Schulstufen aufgeteilt werden, es ist aber durchaus möglich, einen Themenbereich auf unterschiedlichen Schulstufen zu behandeln.
- Die Themenbereiche haben sich an den verbindlichen Lehrplänen der Oberstufe zu orientieren, wobei alle lehrplanmäßigen Jahrgangsstufen zu berücksichtigen sind. Eine gleichmäßige Verteilung der Themenbereiche auf die einzelnen Schulstufen ist aber nicht notwendig.
- Aus diesem vollen Themenkorb werden bei der mündlichen Reifeprüfung vom Schüler/ von der Schülerin zwei gewählt, wobei zu gewährleisten ist, dass ihr/ihm nicht bekannt ist, welche Themenbereiche sie/er gewählt hat. Diese beiden Themenbereiche sind dem/der Kandidat/in sodann vorzulegen, der/die in weiterer Folge sich für einen dieser Bereiche zu entscheiden hat.
- Jedenfalls „zieht“ jede/r Schüler/in immer aus dem vollen Themenpool. Zu jedem Themenbereich sind vom Prüfer/von der Prüferin kompetenzorientierte Aufgabenstellungen vorzubereiten. Der/Die Prüfer/in weist dem/der Kandidat/in eine kompetenzorientierte (und gegliederte) Aufgabenstellung zur Beantwortung zu.
- Im Fall, dass zB ein Pflichtgegenstand mit einem Wahlpflichtgegenstand kombiniert werden muss, um auf die geforderte Stundenanzahl zu kommen, sind die Jahreswochenstunden des Pflichtgegenstandes und des Wahlpflichtgegenstandes zu addieren und mit drei zu multiplizieren. Das Produkt ergibt die Anzahl der Themenbereiche, wobei 24 nicht überschritten werden darf.
- In einzelnen Unterrichtsgegenständen bzw. Fächergruppen wird es Sonderbestimmungen in der Umsetzung geben:
  - a. Eine Ausnahme bilden die **zweiten lebenden Fremdsprachen, Latein und Griechisch**, die eine abgestufte Reduktion der Themenbereiche erfahren, weil die ersten Lernjahre vorrangig zum Spracherwerb dienen:

Fremdsprachen	Anzahl der Themenbereiche
4 – jährige Fremdsprachen	18 Themenbereiche
3 – jährige <b>lebende</b> Fremdsprachen <sup>1)</sup>	12 Themenbereiche

<sup>1)</sup> Anm.: Wegen der Universitätsberechtigung ist Latein als „dreijährige Fremdsprache“ nicht maturabel.

b. Weitere Sonderregelungen:

Gegenstand	Anzahl der Themenbereiche
Informatik	12 Themenbereiche
Bildnerische Erziehung und Musikerziehung (exkl. Sonderformen) <sup>2)</sup> bei <b>7</b> bzw. <b>8</b> Jahreswochenstunden (JWSt.)	18 Themenbereiche (bei 7 JWSt.) 20 Themenbereiche (bei 8 JWSt.)
Instrumentalunterricht <sup>3)</sup>	12 Themenbereiche <b>Theorie</b>
Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung	analog zu Instrumentalunterricht
Schulautonome Pflicht- oder Wahlpflichtgegenstände mit theoretischen und praktischen Anteilen	voraussichtlich analoge Regelungen

Anm.: <sup>2)</sup> Aufgrund des im Lehrplan festgehaltenen Praxisanteils wird die Anzahl der Themenbereiche mit 18 festgelegt.

Anm.: <sup>3)</sup> Instrumentalunterricht ist als eigenständiger Gegenstand maturabel.

Bei jeder Aufgabenstellung ist auch eine Probe des praktischen Könnens zu geben, wobei die Anzahl der vorbereiteten Stücke/Werkpräsentationen (in BGW) mit vier empfohlen wird. Jedenfalls ist darauf zu achten, dass die theoretischen und praktischen Teile der Prüfung in eine Aufgabenstellung zusammengeführt werden.

Weiters werden folgende Bestimmungen in die neue Reifeprüfungsverordnung aufgenommen werden:

- bei der Gegenstandsgruppe der NAWI, wo experimentelle Aufgabenstellungen einfließen sollen (in Bezug auf die Vorbereitungszeit)
- in den „künstlerisch/kreativen“ Gegenständen (Instrumentalmusik, Bildnerisches Gestalten und Werkerziehung) Theorie und „angewandte Praxis“ betreffend
- in Deutsch und den Fremdsprachen, wo der verpflichtende Umgang mit einem Text zur angestrebten Kompetenzorientierung beitragen soll (v.a. in den lebenden Fremdsprachen ist der Begriff sehr weit zu verstehen: Bild, Graphiken, Tabellen,...)
- in Darstellender Geometrie wegen grafischer und praktischer Aufgabenstellungen (in Bezug auf die Vorbereitungszeit)
- Pro Themenbereich sind mindestens zwei Aufgabenstellungen zu formulieren, die gegliedert sein sollen.
- Es wird notwendig sein, dass der Raum zur Vorbereitung eines/r Schülers/in auf die mündliche Prüfung nicht der Prüfungsraum ist.
- Die Reihenfolge der Prüfungen kann fachweise zusammengestellt werden.
- Dauer einer Prüfung: 10 – 15 Min.
- Die Vorbereitungszeit beträgt mindestens 20 Minuten pro Prüfung (Ausnahme Sonderbestimmungen).

## Wann wird es die neue Reifeprüfungsverordnung geben?

Die neue Reifeprüfungsverordnung (RPVO) wird im Schuljahr 2011/12 kundgemacht werden.

## Welche Maßnahmen werden bei Schüler/innen mit Körper- oder Sinnesbehinderungen getroffen?

Prinzipiell sei gesagt, dass nicht jeder Fall von Körper- oder Sinnesbehinderung gleich ist: Sehbehinderung ist nicht gleich Sehbehinderung, Hörbehinderung nicht Hörbehinderung. Bei den standardisierten Klausurarbeiten werden mit Hilfe des BIFIE jedenfalls individuelle Lösungen unter Einbeziehung der unterrichtenden Lehrkräfte, der Schulleitung und der Schulbehörde 1. Instanz angestrebt. Kompetenzen, die aufgrund der Körper- oder Sinnesbehinderung nicht nachgewiesen werden können (zB Kompetenzbereich „Hören“ bei hörbehinderten Schüler/innen), sind nicht zu kompensieren (zB durch einen längeren Lesetext). Jedenfalls wird dieser Umstand im Reifeprüfungszeugnis vermerkt.

Die künftige Reifeprüfungsverordnung wird auch diesem Umstand Rechnung tragen.

## Wie sieht das Reifeprüfungszeugnis aus?

Neben dem Jahreszeugnis der Abschlussklasse wird das künftige Reifeprüfungszeugnis auch die Stundentafel des/der jeweiligen Schülers/Schülerin in der Oberstufe aufweisen.

Alle Prüfungsgebiete und deren Beurteilungen werden gesondert ausgewiesen: (allfällige) Vorprüfungen, VWA, Klausuren (und allfällige Kompensationsprüfungen), mündliche Prüfungen. Somit ist die Bildungslaufbahn eines/r jeden Schülers/Schülerin gut dokumentiert. Abnehmende Organisationen können sich ein klares Bild darüber machen, welche Schwerpunktsetzungen gewählt wurden.

Stand: November 2011

Projektleitung:

Mag. Andreas Schatzl (Abt. I/3b)

**andreas.schatzl@bmukk.gv.at**